

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2016/075

Verwaltungsausschuss

am 03.03.2016 TOP:

Rat der Stadt Laatzen

am 03.03.2016 TOP:

Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013
Schlussbericht des Teams Rechnungsprüfung vom 12.02.2016

Beschlussvorschlag:

I. Beschluss über den Jahresabschluss

Der Rat beschließt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013, wie er sich aus der Anlage zum Schlussbericht „Gesamtabschluss 2013“ ergibt.

II. Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat erteilt gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG dem Bürgermeister Entlastung für den Gesamtabschluss des Haushaltsjahres 2013.

Sachverhalt:

Das Team Rechnungsprüfung hat den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 geprüft und hierüber den Schlussbericht erstellt. In dem abschließenden Prüfungsvermerk des Schlussberichtes (Seite 22, Ziffer 7) führt das Team Rechnungsprüfung aus, dass die im Bericht enthaltenden Feststellungen und Hinweise zu keinen relevanten Einwendungen gegen den Gesamtabschluss führen und gegen eine Entlastung des Bürgermeisters keine Bedenken bestehen.

Eine Stellungnahme des Bürgermeisters zum Gesamtabschluss 2013 ist nicht erforderlich.

Die Beratung und Beschlussfassung über den Gesamtabschluss ist von der Entlastung des Bürgermeisters zu trennen. Es müssen zwei Beschlüsse herbeigeführt werden, über die separat abzustimmen ist.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 20 Bgt					

Nach der Prüfung des Gesamtabschlusses 2013 durch das Team Rechnungsprüfung hat der Rat gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG über den Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2013 zu beschließen.

Nach Vorlage des Schlussberichtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2013 ist gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 129 Abs. 1 NKomVG über die Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat zu entscheiden.

Nach dem Schlussbericht des Teams Rechnungsprüfung bestehen gegen die Erteilung der Entlastung für den Gesamtabschluss 2013 keine Bedenken. Es wird auf die Schlussbemerkungen im Schlussbericht auf der Seite 22, Ziffer 7 verwiesen.

Im Auftrag

Stefan Zeilinger

Anlage